

14.05.97

**Antrag
des Landes Niedersachsen**

Entwurf eines Postgesetzes (PostG)

Punkt 18 der 712. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 6 Abs. 2 nach Nummer 2

In § 6 Abs. 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

“3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, nicht unerheblich unterschreitet.”

Begründung:

Entsprechend dem Regulierungsziel in § 2 Abs. 2 Nr. 5 muß ein obligatorischer Versagungsgrund für die Erteilung einer Lizenz vorgesehen werden, falls die Gefahr besteht, daß ein Antragsteller wesentliche Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, nicht einhält. Dadurch soll der Gefahr vorgebeugt werden, daß der Wettbewerb durch ein massenhaftes Ausweichen in ungeschützte Arbeitsverhältnisse verzerrt wird.

Ausgeliefert am 15. MAI 1997